

73. Welches Gericht ist für das objektive Strafverfahren örtlich zuständig?

St.G.B. §. 42.

St.P.D. §§. 477. 7.

II. Straffenat. Ur. v. 28. Januar 1887. Rep. 3416/86.

I. Landgericht Thorn.

Aus den Gründen:

Die von dem Beschlagnahmeinteressenten P. gegen den die Unbrauchbarmachung aussprechenden Teil des Urtheiles erhobenen Revisionsangriffe sind nicht durchgreifend.

Was den bereits bei Beginn der Hauptverhandlung vom 26. November 1886 und in Hinblick auf §. 16 St.P.D. jedenfalls rechtzeitig erhobenen, durch Gerichtsbeschluß abgelehnten und in der Revisionschrift wiederholten Einwand der örtlichen Unzuständigkeit des Gerichtes anlangt, so ist zweifellos Br. — der Wohnort des P. und der Ort der Verbreitung der in Rede stehenden Schriften — in dem Bezirke des Landgerichtes Th., dessen Strafkammer das angefochtene Urtheil erlassen hat, belegen. Die Strafkammer gründet ihre örtliche Zuständig-

keit auf die §§. 477. 7 St.P.D., da in ihrem Bezirke der Ort der (gegen den bekannten Thäter nicht verfolgbaren) That liege. Nach der Annahme der Strafkammer ist der Inhalt der in Br. dem Publikum zugänglich gemachten Druckschrift „R.“ nach §. 130 St.G.B.'s strafbar, insofern dadurch in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise verschiedene Klassen der Bevölkerung zu Gewaltthätigkeiten gegeneinander öffentlich angereizt werden. Wie die Strafkammer weiter annimmt, ist P. derjenige, welcher die gedachte Schrift in Br. dem Publikum zugänglich gemacht hat, ohne daß er schon bei der Herstellung der Schrift und deren früheren Verbreitung beteiligt war. Er würde wegen dieser seiner Verbreitung der Schrift und des darauf zu gründenden Vergehens gegen §. 130 St.G.B.'s unzweifelhaft vor dem Landgerichte zu Th., als dem Gerichtsstande der begangenen That wie seines Wohnsitzes, sich zu verantworten haben, wenn er die That mit Kenntniß des Inhaltes des Buches, mit dem in dem gedachten §. 130 erforderten Dolus ausgeführt hätte; und weil die Strafkammer zu Th. für den Fall der Strafverfolgung des P. zuständig sein würde, ist sie auch für das objektive Verfahren zuständig, welches eintritt, weil die Verfolgung des P. (wie nach der Annahme der Strafkammer die Verfolgung und Verurteilung auch einer anderen Person) aus subjektiven Gründen nicht ausführbar ist und deshalb die mit Strafe bedrohte Handlung nur nach ihrer objektiven Seite der richterlichen Prüfung unterzogen werden kann. Nach dieser Richtung hat P. sein Thun vor der Strafkammer zu Th. zu vertreten. Wenn der §. 477 Abs. 1 St.P.D. bestimmt, daß der Antrag auf Einziehung, Vernichtung oder Unbrauchbarmachung von Gegenständen, sofern die Entscheidung nicht in Verbindung mit einem Urtheile in der Hauptsache erfolgt, seitens der Staatsanwaltschaft oder des Privatklägers bei demjenigen Gerichte zu stellen ist, welches für den Fall der Verfolgung einer bestimmten Person zuständig sein würde, so weist dies darauf hin, daß die Zuständigkeit des Gerichtes sich nach dem Orte bestimmen soll, an welchem die objektiv strafbare, wenn auch an dem Thäter nicht strafbare Handlung begangen ist, während allerdings der §. 7 St.P.D. unter der „strafbaren Handlung“ eine die objektiven und subjektiven Voraussetzungen der Strafbarkeit enthaltende und deshalb gegen eine bestimmte Person verfolgbare Handlung versteht. Es ist daher in jenem §. 477 nicht nur vorgeesehen, daß auch bei der Freisprechung einer angeklagten

Person, selbst wenn sie wegen Mangels einer subjektiv strafbaren Handlung erfolgt, in dem nämlichen Verfahren auf Einziehung, Vernichtung oder Unbrauchbarmachung von Gegenständen erkannt werden kann, sondern auch bei vorab erhellendem Mangel der subjektiven Voraussetzungen der Strafbarkeit einer Handlung die Zuständigkeit nach dem Orte der Begehung der letzteren bestimmt. Zu dieser Auffassung muß auch die Erwägung führen, daß sonst Fälle eintreten könnten, in welchen die Unbrauchbarmachung von Schriften strafbaren Inhaltes trotz der Intention des Gesetzes, solche von dem Verkehre auszuschließen, unausführbar sein würde, weil es an einem zuständigen Gerichte fehlen würde. Dies würde immer der Fall sein, wenn der Inhalt einer Schrift objektiv strafbar ist, eine Person aber, welche durch die Schrift eine strafbare Handlung begangen, um deshalb nicht vorhanden ist, weil die Strafbarkeit durch Unzurechnungsfähigkeit oder einen anderen Schuld-ausschließungsgrund beseitigt wird.